

Erste Satzung zur Änderung des Besonderen Teils der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Pharmaceutical Sciences and Technologies mit akademischer Abschlussprüfung Master of Science (M. Sc.)

Aufgrund von § 19 Abs. 1 Satz 2 Ziffer 9 und § 32 Abs. 3 LHG in der Fassung vom 01.04.2014 (GBl. S. 99), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 13.03.2018 (GBl. S. 85) hat der Senat der Universität Tübingen in seiner Sitzung am 09.05.2019 die nachstehenden Änderungen des Besonderen Teils der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Pharmaceutical Sciences and Technologies mit akademischer Abschlussprüfung Master of Science (M.Sc.) beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 09.08.2019 erteilt.

Artikel 1

1. § 3 Absatz 5 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„¹Das Modul M17 „Masterarbeit und Verteidigung“ umfasst insgesamt 30 ECTS und dient der Erstellung der Masterarbeit. ²Die Masterarbeit muss von mindestens einer Professorin bzw. einem Professor des Teilbereichs Pharmazie der Universität Tübingen betreut werden.“

Modulnummer	Modulname	Empfohlenes Fachsemester	Creditpunkte
-------------	-----------	--------------------------	--------------

Grundstudium

M1	Grundlagen I: Pharmazeutische und Medizinische Chemie	1 + 2	15
M2	Grundlagen II: Pharmazeutische Biologie	1 + 2	15
M3	Grundlagen III: Pharmazeutische Technologie	1 + 2	15
M4	Grundlagen IV: Pharmakologie, Toxikologie und Klinische Pharmazie	1 + 2	15

Vertiefungsstudium

M5	Vertiefung: <i>Drug Discovery and Development – Chemicals</i>	3	12
M6	Vertiefung: <i>Drug Discovery and Development – Biologicals</i>	3	12
M7	Vertiefung: <i>Drug Action</i>	3	12
M8	Vertiefung: <i>Drugs: Therapeutics, Application and Marketing</i>	3	12
M9	Vertiefung: <i>Biopharmaceutics and Pharmacokinetics</i>	3	12

M10	Vertiefung: <i>Drug Discovery Technologies</i>	3	12
M11	Vertiefung: <i>Analytical Technologies</i>	3	12
M12	Vertiefung: <i>Drug Production</i>	3	12
M13	Vertiefung: <i>Wahlmodul 1</i>	3	12
M 14	Vertiefung: <i>Pharmacy in Global Health</i>	3	12
M15	Vertiefung: <i>Regulatory Affairs</i>	3	6
M16	Vertiefung: <i>Wahlmodul 2</i>	3	6

Prüfungsmodul

M17	Masterarbeit und Verteidigung	4	30
	Summe	1 bis 4	120

”

2. In § 10 Satz 1 wird das Wort „Prüfungsmodul“ durch die Worte „Masterarbeit und Verteidigung“ ersetzt.

Artikel 2

¹Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen in Kraft. ²Sie gilt erstmals zum Wintersemester 2019/2020. ³Studierende, die ihr Studium im Masterstudiengang M.Sc. Pharmaceutical Sciences and Technologies an der Universität Tübingen vor dem in Satz 2 genannten Semester aufgenommen haben, sind vorbehaltlich der folgenden Regelungen berechtigt, die Masterprüfung im Masterstudiengang M.Sc. Pharmaceutical Sciences an der Universität Tübingen bis zum 30.09.2023 nach den bislang geltenden Regelungen abzulegen. ⁴Studierende die ihr Studium im Masterstudiengang M.Sc. Pharmaceutical Sciences and Technologies vor dem in Satz 2 genannten Zeitpunkt aufgenommen haben sind auf schriftlichen Antrag, der bis spätestens 31.03.2020 beim Prüfungsamt für den Masterstudiengang M.Sc. Pharmaceutical Sciences and Technologies eingegangen sein muss, berechtigt, in die durch diese Satzung erfolgende Neuregelung zu wechseln und die Masterprüfung im Masterstudiengang an der Universität Tübingen nach den Regelungen dieser Satzung abzulegen. ⁵Wird ein Antrag nach Satz 4 nicht gestellt, ist nach Ablauf der in Satz 3 genannten Frist die Masterprüfung im Masterstudiengang M.Sc. Pharmaceutical Sciences and Technologies an der Universität Tübingen nach den Regelungen dieser Satzung abzulegen. ⁶Bisher erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden dann vorbehaltlich der folgenden Regelungen nach der aufgrund dieser Satzung und dem dazugehörigen Modulhandbuch geltenden Neuregelung angerechnet. ⁷Ein zusätzlicher oder neuer Prüfungsanspruch oder zusätzliche Prüfungsversuche in ein- und derselben Prüfungsleistung werden durch diese Satzung nicht erworben; Fehlversuche bei der Erbringung ein- und derselben Prüfungsleistung nach der bisher geltenden Regelung werden angerechnet. ⁸Darüber hinaus kann der zuständige Prüfungsausschuss als Übergangsregelung, insbesondere falls die bisherigen Veranstaltungen nicht mehr wie bislang angeboten werden oder einzelne solche Veranstaltungen bereits absolviert wurden, geeignet

abweichende Regelungen im Einzelfall treffen, insbesondere gegebenenfalls unter teilweiser Anrechnung bzw. Erteilung von Auflagen bzw. eines sog. learning agreements.

Tübingen, den 09.08.2019

Professor Dr. Bernd Engler
Rektor